

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe November 2022

Einkommensteuer	2
. Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen	2
. Steuerliche Behandlung des Nutzungsersatzes bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags	2
. Kostendeckelung bei Leasing-Pkw – Steuermodell endgültig verworfen	3
. Erschütterung des für eine private Pkw-Nutzung sprechenden Anscheinsbeweises	4
. Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung eines Verrechnungskontos	5
Lohnsteuer	6
. Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit für den "Corona-Pflegebonus"	6
Kassenführung	6
. Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus	6
Arbeitsrecht	7
. Wahl des Betriebsrates – Auch „Store-Manager“ wählbar!?	7
Gewerblicher Rechtsschutz	8
. Wortwörtlich – Zitate öffentlich zugänglicher Fachaussagen in der Werbung	8
. Kommt auf die Bezugsgröße an! – Werbung mit „Streichpreisen“ und Rabattangaben	9

Einkommensteuer . Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können gem. § 35c EStG eine Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragen.

Die Steuerermäßigung setzt u. a. voraus, dass das Objekt bei Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre ist. Maßgebend ist der Herstellungsbeginn.

Je begünstigtem Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung € 40.000,00. Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt: Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. € 14.000,00 jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (max. € 12.000,00) von der Steuerschuld abgezogen werden.

Kosten für den Energieberater sind gem. ESt-Kurzinformation 2022/1 vom 03. Januar 2022 des Finanzministeriums Schleswig-Holstein in Höhe von 50 % der Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und nicht auf drei Jahre zu verteilen. Die Kosten sind vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung (€ 40.000,00) und damit auch vom Höchstbetrag der Steuerermäßigung im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr (je € 14.000,00) und im übernächsten Kalenderjahr (€ 12.000,00) umfasst.

Beispiel:

Aufwendungen für energetische Maßnahmen in 2021: € 175.000,00, Kosten für den Energieberater: € 10.000,00.

2021: 7 % von € 175.000,00 = € 12.250,00, aufzufüllen mit den Kosten der Energieberatung in Höhe von € 1.750,00 bis € 14.000,00

2022: wie 2021 (7 %) = € 12.250,00

2023: 6 % von € 175.000,00 = € 10.500,00

Folge: Es werden nur € 1.750,00 der Energieberatung berücksichtigt, obwohl der Gesamtabzugsbetrag (€ 36.750,00) noch € 3.250,00 unter dem objektbezogenen Höchstbetrag liegt.

Einkommensteuer . Steuerliche Behandlung des Nutzungersatzes bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in seiner Verfügung vom 02. Juni 2022 auf die unterschiedliche Sichtweise zur steuerlichen Behandlung des Nutzungersatzes bei Rückabwicklung eines Darlehensvertrags hingewiesen.

Hintergrund: In den vergangenen Jahren nutzten viele Darlehensnehmer die Chance, ihren Darlehensvertrag wegen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung zu widerrufen, um in einen Vertrag mit niedrigeren Zinsen zu wechseln oder eine Restschuld ohne Vorfälligkeitsentschädigung in einem Betrag tilgen zu können. Durch den Widerruf wurde der Darlehensvertrag rückabgewickelt, d. h., die Bank erhielt den Darlehensbetrag zurück, der Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungsraten. Daneben musste der Darlehensnehmer einen Wertersatz für das erhaltene Darlehen zahlen. In bestimmten Fällen schuldete die Bank zudem die Herausgabe von Nutzungersatz, da die Bank mit den erhaltenen Raten wirtschaften konnte.

Nach der Verwaltungsauffassung handelt es sich bei der Zahlung von Nutzungersatz um einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge. Die Finanzgerichte stufen solche Zahlungen unterschiedlich ein. So hat z. B. das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass ein dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Rückabwicklung eines Darlehensvertrags zugewiesener Nutzungersatz nicht als Kapitalertrag zu erfassen ist. Andere Finanzgerichte (z. B. das Finanzgericht Nürnberg) sehen das aber anders.

Tipp: Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof in den (zahlreichen) Revisionsverfahren positionieren wird. In geeigneten Fällen können Steuerpflichtige bis zu einer höchstrichterlichen Klärung ihre Steuerbescheide durch einen Einspruch offenhalten und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

Einkommensteuer . Kostendeckelung bei Leasing-Pkw – Steuermodell endgültig verworfen

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 folgende Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt: Die bei Vertragsschluss geleistete Leasingsonderzahlung für einen Firmen-Pkw ist für Zwecke der Kostendeckelung auch dann periodengerecht auf die Jahre des Leasingzeitraums zu verteilen, wenn der Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

Hintergrund: Erfolgt die Besteuerung anhand der Ein-Prozent-Regelung, kann es vorkommen, dass der Privatnutzungsanteil über den Gesamtkosten des Pkws liegt. In diesen Fällen ist die Kostendeckelung zu prüfen:

Beispiel (vereinfacht):

Einnahmen-Überschussrechner A least einen Firmen-Pkw:

- Laufzeit: 36 Monate;
- Sonderzahlung: € 21.000,00 (= sofort abzugsfähige Betriebsausgaben);
- monatliche Leasingraten: € 180,00;
- jährliche Pkw-Gesamtkosten: € 4.000,00 (Leasingraten, Benzin etc.);
- Bruttolistenpreis: € 70.000,00.

Lösung des A: Nach der Ein-Prozent-Regelung beträgt der Entnahmewert für die Privatnutzung € 8.400,00 pro Jahr ($€ 70.000,00 \times 0,01 \times 12$). Es greift aber die Kostendeckelung, weil die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Der Privatanteil beträgt somit (in den Jahren nach der Sonderzahlung) nur € 4.000,00.

Lösung des Bundesfinanzhofs: Die Leasingsonderzahlung (€21.000,00) wird auf die Leasingdauer verteilt. Die Gesamtkosten des Pkw pro Jahr erhöhen sich damit um €7.000,00 auf insgesamt €11.000,00. Die Folge: Es kommt nicht zur Kostendeckelung. Der zu versteuernde Anteil für die Privatnutzung beträgt €8.400,00.

Tipp: Eine Leasingsonderzahlung ist also bei der Einnahmen-Überschussrechnung für Zwecke der Kostendeckelung zu verteilen. Dies gilt allerdings nicht für die Gewinnermittlung. Hier akzeptiert der Bundesfinanzhof den sofortigen Abzug von Leasingvorauszahlungen als Betriebsausgaben weiterhin im Jahr der Verausgabung.

Quelle | BFH-Urteile vom 17.05.2022, Az. VIII R 11/20, Az. VIII R 21/20, Az. VIII R 26/20

Einkommensteuer . Erschütterung des für eine private Pkw-Nutzung sprechenden Anscheinsbeweises

Der für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw sprechende Anscheinsbeweis kann auch auf andere Weise als durch das Vorhandensein eines in Status und Gebrauchswert vergleichbaren Pkw im Privatvermögen erschüttert werden. Dies hat das Finanzgericht Münster am 16. August 2022 entschieden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Haushalt der verheirateten Steuerpflichtigen A und B gehörten in den Streitjahren 2015 und 2016 zwei volljährige Kinder. Im Privatvermögen hielten A und B im Streitzeitraum (teilweise nacheinander) insgesamt drei Kleinwagen, die in erster Linie von den Kindern genutzt wurden. A unterhielt auf dem Grundstück, auf dem sich auch das Wohnhaus der Familie befand, einen Gartenbaubetrieb. Hauptberuflich war er aber anderweitig als Arbeitnehmer beschäftigt, wobei der Weg zur Arbeitsstätte nur rund zwei Kilometer betrug. B arbeitete neben 20 weiteren Arbeitnehmern bzw. Aushilfen auf Mini-Job-Basis im Betrieb ihres Ehemannes.

Im Betriebsvermögen hielt A neben einem dem Vorarbeiter zugeordneten Dienstwagen einen BMW X3 und ab Februar 2015 einen Ford Ranger, für die keine Fahrtenbücher geführt wurden. Für den BMW versteuerte er die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung. Für den Ford Ranger setzte er keinen privaten Nutzungsanteil an.

Demgegenüber wandte das Finanzamt auch für den Ford Ranger die Ein-Prozent-Regelung an, da die privaten Fahrzeuge in Status und Gebrauchswert nicht mit diesem Pkw vergleichbar seien und nicht allen Familienmitgliedern jederzeit ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden habe.

Die Eheleute A und B machten geltend, dass der Ford Ranger den Mitarbeitern des Betriebs arbeits-täglich permanent als Zugmaschine zur Verfügung stehen müsse. Aufgrund des Verschmutzungszu-stands sei es lebensfremd, dieses Fahrzeug an Wochenenden für Familienfahrten zu nutzen. Hierfür bleibe wegen der geringen jährlichen Fahrleistung von durchschnittlich 8.900 km auch kein Raum.

Das Finanzgericht Münster gelangte letztlich zu der Überzeugung, dass der Ford Ranger in den Streitjahren nicht privat genutzt wurde.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung werden betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Dafür spricht der Beweis des ersten Anscheins. Ein solcher Anscheinsbeweis kann jedoch (wie im Streitfall) erschüttert werden.

Zwar handelt es sich bei dem Ford Ranger um ein Fahrzeug, das sich typischerweise auch für eine Privatnutzung eignet. Auch der ebenfalls privat genutzte betriebliche BMW X3 konnte den Anscheinsbeweis nicht erschüttern. Denn er stand wegen der betrieblichen Nutzung nicht vollumfänglich für Privatfahrten zur Verfügung.

Letztlich hat sich das Finanzgericht aber gegen den Beweis des ersten Anscheins und damit gegen eine Privatnutzung ausgesprochen – und zwar insbesondere aus folgenden Gründen:

Es ist nachvollziehbar, dass der Ford Ranger aufgrund seiner Zugkraft permanent im Betrieb eingesetzt wurde. Darüber hinaus konnte A den Pkw nicht den ganzen (Arbeits-)Tag über selbst nutzen, da er in den normalen Arbeitszeiten seiner Angestelltentätigkeit nachgegangen ist. Hierdurch war die Möglichkeit einer Privatnutzung erheblich eingeschränkt.

Ferner berücksichtigte das Finanzgericht Münster, dass sowohl A als auch B für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wegen der kurzen Entfernungen keinen Pkw benötigten.

Tipp: Den Anscheinsbeweis zu entkräften, ist alles andere als einfach. Hier kommt es in der Praxis auf den Einzelfall an. Wollen Steuerpflichtige die Ein-Prozent-Regelung vermeiden, sind sie mit der Führung eines (ordnungsgemäßen) Fahrtenbuchs auf der sicheren Seite.

Einkommensteuer . Keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen bei Belastung des Verrechnungskontos

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt voraus, dass der Rechnungsbetrag auf einem Konto des Leistenden bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wird. Dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 09. Juni 2022 nicht der Fall, wenn die von einer GmbH an den Gesellschafter erbrachte Leistung durch die Buchung gegen das Gesellschafterverrechnungskonto bei der GmbH beglichen wird.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein an einer GmbH beteiligter Steuerpflichtiger beauftragte diese mit Abdichtungs- / Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus. Die Rechnung beglich er durch Belastung seines Gesellschafterverrechnungskontos. In seiner Steuererklärung machte er eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen geltend – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Die Zahlung muss mit Einbindung eines Kreditinstituts und bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs abgewickelt werden. Die Gutschrift des Rechnungsbetrags durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos bei der leistungserbringenden GmbH genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Lohnsteuer . Finanzverwaltung klärt Zweifelsfragen zur Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“

Im Juni 2022 wurde das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verkündet. Ein wichtiger Punkt in diesem Gesetz ist die Steuerfreiheit für den „Corona-Pflegebonus“. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem umfassenden Fragen-Antworten-Katalog zu Zweifelsfragen Stellung genommen – und zwar insbesondere zum Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“.

Hintergrund

Nach § 3 Nr. 11b EStG bleiben steuerfrei: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von € 4.500,00.“

Tipp: Als begünstigte Einrichtungen gelten nicht nur Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste, sondern z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt- / Zahnarztpraxen und Rettungsdienste.

Verhältnis zur Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“

Die Steuerbefreiung für den „Corona-Pflegebonus“ geht der Steuerbefreiung für die „Corona-Prämie“ in Höhe von € 1.500,00 (§ 3 Nr. 11a EStG) vor. Das bedeutet: Leistungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 18. November 2021 bis 31. März 2022 gewährt haben, die in begünstigten Einrichtungen oder Diensten tätig sind, fallen nur unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11b EStG. Insoweit scheidet eine Addition der beiden Höchstbeträge aus.

Tipp: Für „Corona-Prämien“ nach § 3 Nr. 11a EStG, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 17. November 2021 gewährt wurden, bleibt die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11a EStG hingegen erhalten.

Kassenführung . Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch „alte“ Registrierkassen, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die (letzte) Übergangsregelung endet zum 31. Dezember 2022.

Grund für diese Umstellung ist, dass bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme) über eine TSE verfügen müssen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium und
- einer digitalen Schnittstelle.

Nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschaffte Registrierkassen, die die Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) erfüllen, aber bauartbedingt nicht mit einer TSE aufgerüstet werden können, dürfen nur noch bis Ende 2022 verwendet werden.

Die Unmöglichkeit der Aufrüstung war durch eine entsprechende Bescheinigung des Kassenaufstellers bzw. -herstellers, die der Systemdokumentation beizufügen war, nachzuweisen.

Tipp: Da die Frist für die vorgenannten Registrierkassen nunmehr ausläuft, müssen Unternehmer handeln und ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen. Ansonsten liegt ab dem 01. Januar 2023 eine nicht mehr ordnungsgemäße Kassenführung vor und Hinzuschätzungen (insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung) sind möglich.

Darüber hinaus drohen Bußgelder bis zu € 25.000,00 (vgl. § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 und Abs. 6 AO).

Arbeitsrecht . Wahl des Betriebsrates – Auch „Store-Manager“ wählbar!?

BAG, Beschluss vom 04.05.2022, Az. 7 ABR 14/21

In einer Rechtsbeschwerde hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass ein Filialleiter, der ohne Zustimmung der Geschäftsführung keine selbstständigen Personalentscheidungen treffen dürfe, kein leitender Angestellter und somit für einen Betriebsratsposten wahlberechtigt ist.

Die Beschwerdeführerin betreibt in Deutschland 58 Ladenketten mit Dekorationsartikeln. Eine Filiale (fünf bis zehn Arbeitnehmer) wurde durch jeweils einen „Store-Manager“ – Filialleiter – geleitet. Diesem übergeordnet war ein „District-Manager“, wovon es bei der Beschwerdeführerin sieben Stück gab. Die „District-Manager“ sollten die vertrieblichen und personellen Vorgaben durch die Filialen sicherstellen. Es gab insgesamt einen Betriebsrat.

Die Beschwerdeführerin verlangte gerichtlich eine im Dezember 2019 durchgeführte Betriebsratswahl für unwirksam zu erklären, da eine damalige „Store-Managerin“ in den Betriebsrat gewählt worden war, diese aber – aus Sicht der Beschwerdeführerin – als leitende Angestellte nicht wählbar gewesen sei.

Der Betriebsrat wehrte sich gegen die Wahlanfechtung der Arbeitgeberin mit dem Argument, die Filialleiterin sei keine leitende Angestellte gewesen. Sie habe ohne Billigung der Geschäftsleitung keine Personalentscheidungen vornehmen dürfen. Während der Antrag beim zuständigen Arbeitsgericht Erfolg hatte, erklärte das LAG die Betriebsratswahl für wirksam. Die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin beim BAG hatte keinen Erfolg.

Die Erfurter Richter urteilten, dass das Ergebnis des Arbeitsgerichts wonach die Filialeiterin nicht als leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BetrVG anzusehen ist, im Ergebnis nicht zu beanstanden sei. Die Bundesrichter stimmten der Vorinstanz aber darin zu, dass es an der hinreichenden „unternehmerischen“ Gewichtigkeit der zur selbstständigen Ausübung zugewiesenen Personalführungsbefugnis fehle. Jedenfalls dann, wenn sich die Personalkompetenz – wie hier – (lediglich) auf fünf Arbeitnehmer einer nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG als selbstständiger Betrieb geltenden Organisationseinheit beziehe, könne davon nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Es sei nicht zu erkennen, dass die „Store-Managerin“ kraft ihrer Funktion maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensführung der Arbeitgeberin ausgeübt habe. Die Angestellte sei daher nur in einem unbedeutenden Umfang als Repräsentantin der Arbeitgeberin gegenüber dem Betriebsrat aufgetreten.

Gewerblicher Rechtsschutz . Wortwörtlich – Zitate öffentlich zugänglicher Fachaussagen in der Werbung

BGH, Urteil vom 28.07.2022, Az. I ZR 171/21

Der BGH hat entschieden, dass derjenige, der öffentlich mit fachlichen Äußerungen auftritt, auch unter Nennung seines Namens und ohne Zustimmung in einem Werbeartikel zitiert werden darf.

Geklagt hatte ein Mediziner, der sich auf einer öffentlichen Pressekonferenz zu dem medizinischen Problem des Reizdarmsyndroms geäußert hatte. Teile seiner fachlichen Äußerungen fand er später in einem einseitigen Werbeartikel einer Ausgabe des „Deutschen Ärzteblattes“ wieder, eine vorherige Einwilligung für die Verwendung hatte er nicht erteilt.

Beworben wurde in der Anzeige ein probiotisches Produkt, gefolgt von einer Darstellung von Diagnose-schwierigkeiten des Reizdarmsyndroms wobei hier die Aussagen des Klägers aus der Pressekonferenz unter Namensnennung des Klägers zitiert wurden.

Der Mediziner war etwas erbost hierüber, wollte er doch nicht als „Werbefigur“ mit dem probiotischen Produkt und dem werbenden Unternehmen in Verbindung gebracht werden. Er sah seinen Ruf geschädigt und erhob nach erfolgloser Abmahnung unter anderem Unterlassungsklage gegen den Probiotikumhersteller. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht wiesen seine Forderungen zurück. Auch vor dem Bundesgerichtshof hatte er keinen Erfolg.

Der BGH entschied zunächst, dass kein unbefugter Namensgebrauch durch die Beklagte nach § 12 BGB vorliege. Eine unberechtigte Namensanmaßung läge nur dann vor, wenn der Hersteller den Namen zur Kennzeichnung seines Produkts verwendet hätte. Vorliegend seien jedoch nur einzelne fachliche Äußerungen des Mediziners unter Beifügung seines Namens teilweise wörtlich und teilweise sinngemäß zitiert worden. Der Artikel erwecke nach der Ansicht der Karlsruher Richter nicht den Eindruck, dass das angepriesene Erzeugnis dem Kläger zuzurechnen sei. So tauche sein Name auch lediglich im Fließtext ohne Hervorhebung auf.

Ebenfalls entschied der BGH, dass dem Kläger kein Anspruch auf Unterlassung wegen einer geltend gemachten Verletzung des „vermögenswerten Gehalts seines Namens“ zustehe. Grundsätzlich begründe die unbefugte Nutzung des Namens für Werbezwecke durchaus einen Unterlassungsanspruch. Bei einer Güter- und Interessenabwägung sei hier aber das schützenswerte Interesse der Allgemeinheit an Information einzustellen. Der Artikel stelle zunächst die Diagnoseschwierigkeiten dar und gebe in diesem Zusammenhang die Äußerungen des Arztes wieder. Damit ermögliche die Anzeige dem Leser, sich weiter in diese Richtung zu informieren und seine eigene Praxis zu hinterfragen.

Die zugrundeliegende Werbeanzeige vermittele nicht den Eindruck, dass der Kläger für die Hergabe seines Namens bezahlt werde oder dass er die beworbene Therapie befürworte, so der BGH. Seine Äußerungen, die im Übrigen auch im Internet frei verfügbar seien, dienten nur der Darstellung der Schwierigkeiten der Patienten, bis die richtige Diagnose „Reizdarmsyndrom“ gestellt werde. Die „vielsprechende Alternative“ hingegen stütze der Artikel auf andere Fremdquellen. Der „Durchschnittsleser“ – vorliegend Akademiker – würde diese Trennung sofort erkennen und nehme daher keinerlei Positionierung des Klägers im Hinblick auf das beworbene Produkt an.

Gewerblicher Rechtsschutz . Kommt auf die Bezugsgröße an! – Werbung mit „Streichpreisen“ und Rabattangaben

LG München I, Urteil vom 10.10.2022, Az. 42 O 9140/22

Das Landgericht München I hat ein Vergleichsportal zur Unterlassung von Werbung mit „Streichpreisen“ und Rabattkästchen verurteilt, da durch das Fehlen von konkreten Bezugsgrößen eine Irreführung des Verbrauchers gegeben sei.

Die Beklagte betreibt ein Internet-Vergleichsportal mit Verkaufsplattform. Unter anderem werden auf dem Portal Markenparfums angeboten. Verbraucher können zu den Angeboten von Drittanbietern gelangen oder über die Internetseite auch Parfums im Wege des Direktverkaufs erwerben. In einer Galerieansicht werden die verschiedenen Parfums, die sowohl von Drittanbietern als auch der Verfügungsbeklagten selbst zum Kauf angeboten werden, in einer Übersicht dargestellt. Klickt der Seitenbesucher auf ein konkretes Produkt, gelangt er auf die jeweilige Produktdetailseite. Soweit man ein Produkt direkt bei der Verfügungsbeklagten kaufen möchte, wird man zu einer Bestellübersicht geleitet.

Die Plattform bewirbt sämtliche Markenparfums in ihrer Galerieansicht und ihren Produktdetailseiten mit Preisersparnissen, indem sie 1. bei einem Angebot den Gesamtpreis einem höheren durchgestrichenen Preis gegenüberstellt („Streichpreis“) und / oder 2. eine prozentuale Preisersparnis mit einem rot hervorgehobenen Rabatt-Kästchen ausweist. Bei der Bestellübersicht im Rahmen des Direktverkaufs zeigt die Plattform ebenfalls „Streichpreise“ an. Die dargestellte Ersparnis, sowohl bei den „Streichpreisen“ als auch bei den Rabattkästchen, berechnet sich aus der Differenz zwischen dem günstigsten und dem teuersten gelisteten Angebot in dem Vergleichsportal, unabhängig davon, von welchem Händler die Ware angeboten wird.

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren ist die Beklagte erfolgreich auf Unterlassung dieser Darstellungspraxis in Anspruch genommen worden. Die Richter werteten die konkrete Darstellung der „Streichpreise“ und Rabattkästchen zunächst als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht.

Die Darstellungsart sei irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG, da sie zur Täuschung geeignete Angaben über das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils enthalte, so die Richter. Es fehle nämlich an einer eindeutigen Bezugsgröße für die Streichpreise bzw. die Rabatte. Die Werbung mit einer Preisherabsetzung beinhalte ein hohes Irreführungspotential, da der Eindruck vermittelt werde, es handele sich um ein besonders günstiges Angebot.

Zum anderen sahen die Richter bei den verwendeten „Streichpreisen“ in der Bestellübersicht im Rahmen des Direktverkaufs auch einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PangV). Entgegen dieser gesetzlichen Vorgabe stelle die Beklagte bei Angabe der Preisermäßigung nicht auf den niedrigsten Gesamtpreis ab, den sie selbst innerhalb der letzten 30 Tage vor Preisermäßigung angewendet habe, sondern nehme auf den teuersten auf der Plattform ermittelbaren Verkaufspreis Bezug.

Auch hierbei handele es sich um einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Denn die Angabe sei geeignet, die Interessen von Verbrauchern und Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Die Werbung mit den Streichpreisen sei geeignet, den Verbraucher zum Kauf eines durch die Plattform selbst vertriebenen Markenparfums zu veranlassen, ohne dass der Verbraucher die Vor- und Nachteile der geschäftlichen Entscheidung eindeutig erkennen, abwägen und eine „effektive Wahl“ treffen könne, so das Gericht. Gegenüber Mitbewerbern erlange die Beklagte damit einen nicht unerheblichen und unlauteren Wettbewerbsvorteil.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de